

öffentliche Bekanntmachung

==> Gebühr: 75,00 Euro

==> ab 21 Nachbarn



Landratsamt Dachau



Landratsamt Dachau, Postfach 15 20, 85205 Dachau

Postzustellungsauftrag

Frau

Hannelore Reinke

Schwarzgrabenweg 2

85757 Karlsfeld

M U S T E R

AUSLAUF + ANLAGEN

25.07.2023

LANDRATSAMT DACHAU

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau

MVV-Omnibuslinie 720 und 722:

Haltestelle „Landratsamt“

Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau

Nachbarschaft: Frau Hager

Frau Wagner

Zimmer: 207

Telefon: 08131 / 74 - 333

E-Mail: bauamt@lra-dah.bayern.de

Internet: www.landratsamt-dachau.de

Ihr Schreiben v. / Zeichen

Unser Zeichen: **41/BV230529**

Datum: 20.07.2023

Baurecht

Bauvorhaben: Errichtung einer Terrassenüberdachung an best. Wohnung im EG

Bauort: Karlsfeld, Karlsfeld, Schwarzgrabenweg 2
Gemarkung Karlsfeld, Flurstück 749/55

Bauherr: Hannelore Reinke
Schwarzgrabenweg 2, 85757 Karlsfeld

Anlagen:

1 Planunterlagen zum Antrag

1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Frau Reinke,

nach Prüfung Ihres Antrages erlassen wir folgenden

Bescheid

1. Das im Betreff genannte Vorhaben wird nach den beiliegenden Plänen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) genehmigt.
2. Die Baugenehmigung wird unter folgenden Auflagen/Bedingungen erteilt:
 - 2.1 Nur die mit Prüf- und Genehmigungsvermerken versehenen beiliegenden Bauvorlagen sowie die bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung/des Bauantrages.
 - 2.2 Soweit die Bauvorlagen farbig eingetragene Änderungen/Ergänzungen oder besondere Maßangaben enthalten, sind diese besonders zu beachten.

Bauamt

Besuchszeiten:

Di 08.00 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

nur nach Vereinbarung

Konten:

Sparkasse Dachau

Volksbank Raiffeisenb.

Postbank München

BLZ:

70051540

70091500

70010080

Kreisbehörde

Kreisverwaltungsbehörde (Staatsbehörde)

KtoNr.:

380901645

6050

10148-808

IBAN:

DE98700515400380901645

DE75700915000000006050

DE49700100800010148808

UST.: DE212824254

UST.:

BIC:

BYLADEM1DAH

GENODEF1DCA

PBNKDEFF700

StNr.: 115/114/50340

StNr.: 115/114/21049

- 2.3 Der Ausführungsbeginn des Bauvorhabens (Baubeginn) ist dem Landratsamt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- Hierzu ist beiliegendes Formblatt (Baubeginnsanzeige) vollständig ausgefüllt im beiliegenden Freikuvert an uns zurückzusenden.
- Die erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen sind ebenfalls mit vorzulegen.
- Nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten muss die Wiederaufnahme der Bauarbeiten erneut angezeigt werden.
- Hinweis:
- Von Baubeginn an müssen an der Baustelle folgende Unterlagen aufliegen:
- Baugenehmigung(en)
 - Bauvorlagen
 - bautechnische Nachweise
 - ggf. Bescheinigungen von Prüfsachverständigen
- 2.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Nutzungsanzeige) ist dem Landratsamt mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- Hierzu ist beiliegendes Formblatt (Anzeige der Nutzungsaufnahme) vollständig ausgefüllt im beiliegenden Freikuvert an uns zurückzusenden.
- Die jeweils erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen sind uns ebenfalls mit vorzulegen.
3. Für den Fall, dass Sie den nachfolgenden Nummern dieses Bescheides nicht nachkommen, werden folgende Zwangsgelder fällig:
- a) Für die Nrn. 2.3 und 2.4
ein Zwangsgeld von je € 250,-
4. Kostenentscheidung:
Sie haben als Antragsteller die Kosten, einschließlich der Auslagen, zu tragen.
Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt: **153,09 €**

Gründe

I.

Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Sie haben für das Vorhaben, das im Betreff genannt ist, eine Genehmigung beantragt. Die Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich Ihr Baugrundstück liegt, hat Ihren Bauantrag vorbehandelt und uns zur Entscheidung vorgelegt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben zu Ihrem Vorhaben Stellung genommen.

II.

Das Landratsamt Dachau ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 53 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr.1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Die Genehmigung konnte erteilt werden, weil Ihr Bauvorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht (vgl. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Ihr Vorhaben ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO genehmigungspflichtig und unterlag

dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 Satz 1 BayBO. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die nicht dem Prüfprogramm unterliegen, wurden nicht geprüft, sind aber von Ihnen dennoch zu beachten. Die Einhaltung aller übrigen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, wie z. B. die des Brandschutzes und Anforderungen aufgrund anderer Gesetze (Immissionsschutz, Gewerberecht, Wasserrecht etc.) obliegt Ihnen und den übrigen am Bau Verantwortlichen. Die Überprüfung des Bauantrages ergab, dass Ihrem Vorhaben die hier zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen, wenn die festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Die unter Nr. 3 besonders genannten Auflagen aus Nr. 2 dieses Bescheides können mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden (Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG). Das Zwangsgeld erscheint/Die Zwangsgelder erscheinen in der angedrohten Höhe als angemessen (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 und Art. 29 Abs. 3 Satz 1 VwZVG). Es wird/Sie werden nach ergebnislosem Ablauf der in diesem Bescheid genannten Frist bzw. bei Nichtbeachtung kraft Gesetzes fällig (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 VwZVG).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass diese/s Zwangsmittel so oft und so lange angewendet werden kann/können, bis die Verpflichtung erfüllt wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG). Ferner haben Rechtsbehelfe allein gegen die Zwangsgeldandrohung keine aufschiebende Wirkung (Art. 21 a Satz 1 VwZVG).

3. Die Entscheidung, dass Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen haben, ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. Tarif Nr. 2.I.1/1.24 des Kostenverzeichnisses(KVz) zum KG. Das Erheben der Auslagen regelt sich nach Art. 10 Abs. 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/5 KVz.

Weitere Hinweise zu Ihrer Baugenehmigung:

- Im Hinblick auf die fehlenden Nachbarunterschriften bzw. auf die verweigerten Unterschriften oder falls nicht alle Nachbarn bzw. ebenso Berechtigten korrekt vom Bauherren benannt wurden, kann ein Rechtsbehelf von Nachbarn nicht ausgeschlossen werden. Das Bauen erfolgt daher auf eigenes Risiko, da eine Bestandskraft, also die Nichtanfechtbarkeit, offen ist.
- Weitere Informationen zur Entsorgung des anfallenden Bauschutts und Erdaushubs finden Sie unter www.landratsamt-dachau.de/bauschnitt-erdaushub, die wir bitten zu beachten.
- Zuwiderhandlungen gegen baurechtliche Vorschriften und Anordnungen (z. B. Auflagen) können im Einzelfall eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs. 1 BayBO sein und mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Informationen zur Entsorgung der Bauabfälle entnehmen Sie bitte unserer Homepage <https://www.landratsamt-dachau.de/media/9058/flyer-entsorgung-von-bauabfaellen.pdf>
- Unter folgendem Link <http://www.bgbau.de/> erhalten Sie wichtige Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft über gesetzliche Unfallversicherung für die bei Bauarbeiten beschäftigten Personen.

Mit freundlichen Grüßen

Wagner
Verwaltungsoberinspektorin

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München oder
Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

II. in Abdruck elektronisch

- **Gemeinde**
Gemeinde Karlsfeld
Gartenstraße 7
85757 Karlsfeld

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Nachbarn müssen hier nicht separat ausgefüllt
Werden.

III. Öffentliche Bekanntmachung

In das Amtsblatt

==> per E-Mail in WORD an:
==> Barbara Wallner
==> chefredakteur

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 20.07.2023 Nr. 41/BV230529 wurde für auf dem Grundstück Fl-Nr. 749/55 (Karlsfeld, Schwarzgrabenweg 2) der Gemarkung Karlsfeld eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl-Nrn. **749/24** und **749/25** der Gemarkung Karlsfeld zugestellt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München oder
Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist, **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 207 möglich:

- Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74-333).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.landratsamt-dachau.de/baurecht eingesehen werden.

Stefan Löwl
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung
ENTWURF

=> muss vom Sachbearbeiter "unterschrieben" werden

ORIGINAL + ENTWURF
an LR (Landrat) zur Unterschrift

=> mit Umlaufmappe
=> LR / SR (Wallner) / K

=> Bescheid mit Plänen darf SOFORT verschickt werden